

# Der Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung<sup>1</sup>

von Wilhelm Breuer

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Bodenschutz als Naturschutzaufgabe?!</b>	<b>63</b>	<b>5</b>	<b>Perspektiven für den Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung</b>	<b>68</b>
<b>2</b>	<b>Die Bewertung des Bodens im Naturschutz</b>	<b>64</b>	5.1	Aktuelle Tendenzen im Bereich der Eingriffsregelung	68
<b>3</b>	<b>Naturschutzrechtliche Instrumente zum Schutz des Bodens</b>	<b>64</b>	5.2	Erfordernisse für einen wirksameren Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung	69
3.1	Besonderer Gebietsschutz	64	5.3	Beachtung guter fachlicher Praxis der Eingriffsregelung	69
3.2	Eingriffsregelung	65	<b>6</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>70</b>
3.3	Bindung der landwirtschaftlichen Bodennutzung an die gute fachliche Praxis	65	<b>7</b>	<b>Summary</b>	<b>71</b>
3.4	Zielverwirklichung durch Dritte	65	<b>8</b>	<b>Literatur</b>	<b>71</b>
3.5	Landschaftsplanung	65	Anhang 1:	Wertstufen von Böden	71
<b>4</b>	<b>Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung</b>	<b>66</b>	Anhang 2:	Beispielhafte Anforderungen der niedersächsischen Landesnaturschutzverwaltung an die Kompensation den Boden betreffender Eingriffsfolgen	71
4.1	Einschränkungen von Eingriffstatbestand und Eingriffsregelung	66			
4.2	Für sich genommen ist Boden kein Schutzgut der Eingriffsregelung	67			

## 1 Bodenschutz als Naturschutzaufgabe?!

Schauen wir in das am 01.03.2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), scheint Bodenschutz im Naturschutz keine große Rolle zu spielen und zumindest keine Kernaufgabe des Naturschutzes zu sein. Jedenfalls findet sich in diesem Gesetz der Begriff *Bodenschutz* nirgends explizit, sondern nur in der Begriffsverbindung *Bundes-Bodenschutzgesetz*, auf dessen § 17 Abs. 2 das Bundesnaturschutzgesetz an drei Stellen verweist.

Diese drei Verweise erfolgen aus drei Gründen: Der erste Verweis, um die *land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung* an die Beachtung dieser Bestimmung zu binden (§ 5 Abs. 2 BNatSchG), der zweite und dritte Verweis, um diese Bodennutzung vom Tatbestand des Eingriffs (§ 14 Abs. 2 BNatSchG) und von einem beträchtlichen Teil der artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote (§ 44 Abs. 4 BNatSchG) auszunehmen.

Darüber hinaus findet sich der Begriff *Boden* an weiteren vierzehn Stellen des Gesetzes in den Begriffsverbindungen *Bodennutzung* (fünf Nennungen), *Bodenschätze* (drei Nennungen), *Bodendecke* (zwei Nennungen) und (je eine Nennung) *Bodenschicht*, *Bodendenkmäler*, *Bodenfruchtbarkeit* und *Bodenmegafauna*, nicht in jedem Fall aus Gründen des Bodenschutzes.

Ausdrücklich verwendet das Bundesnaturschutzgesetz die Begriffe *Boden* und *Böden* nur an fünf Stellen, darunter

- zweimal lediglich um andere Begriffe, nämlich *Naturhaushalt* (§ 7 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG) und *die natürliche Ausstattung der Nutzfläche* (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) zu bestimmen,

- einmal zugunsten der Landwirtschaft, nämlich im Gebot, „für die *landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang* (Anmerkung: für Kompensationsmaßnahmen) *in Anspruch zu nehmen*“ (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG).

Zum Schutz von *Böden* verpflichtet das Bundesnaturschutzgesetz den Naturschutz ausdrücklich tatsächlich nur an zwei Stellen – allerdings an herausragender Stelle, nämlich in den *Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege* und darüber hinaus in den *Anforderungen an die Landschaftsplanung*. Konkret:

- „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind (...) Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können“ (§ 1 Abs. 3 BNatSchG).
- In der Landschaftsplanung sind Aussagen über Erfordernisse und Maßnahmen zu treffen u. a. „zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden...“ (§ 9 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. e BNatSchG).

Während *Boden*, *Böden* und *Bodenschutz* nur wenige Male im Bundesnaturschutzgesetz genannt sind, bringen es – zum Vergleich – die Begriffe *Art*, *Arten* und *Artenschutz* auf nicht weniger als 213 Nennungen.

Diese Befundlage schränkt den Anspruch des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht ein:

Naturschutz ist in Deutschland die für Staat und Bürger gesetzlich verpflichtende Aufgabe, Natur und Landschaft (nicht nur Arten und Biotope) vor negativen anthropogenen Veränderungen und zivilisatorischen Trends zu schützen. Diese Aufgabe umfasst drei Teilziele:

1. die Gewährleistung „ungestörter Entwicklung“, d. h. sich selbst organisierender Natur möglichst auf großer Fläche,
2. die Erhaltung „historischer Kulturlandschaften“ (einschließlich naturbetonter pflegebedürftiger Biotop-

<sup>1</sup> Aktualisierte Fassung des Beitrages „Der Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung“ von Wilhelm Breuer aus NNA-Berichte 22. Jg., Heft 1/2009: 54-61.

- typen), d. h. dort, wo sie noch existieren, wenigstens aber in repräsentativen Ausschnitten und
3. die Bindung jeder Nutzung an Kriterien der Nachhaltigkeit, d. h. die Ökosysteme nicht übernutzen, keinen Raubbau betreiben, stattdessen Wirtschafts- und Nutzungsweisen, vor denen Natur und Landschaft gar nicht geschützt zu werden brauchen, Naturschutz außerhalb von Schutzgebieten.

So ist – nehmen wir alle drei Ziele zusammen – Naturschutz ein alle Politikbereiche und hundert Prozent des Raumes durchdringendes Handlungs- und Gestaltungsprinzip.

Dieses Ziel schließt den Schutz von Böden notwendigerweise ein, denn Böden sind Teil oder Voraussetzungen der Güter und Leistungen, die in der Zielbestimmung des Bundesnaturschutzgesetzes als zu schützen genannt sind: nämlich (s. § 1 Abs. 1 BNatSchG)

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft.

Diese Schutzgüter sind ohne den Boden als ihrer darin enthaltenen Grundlage gar nicht vorstellbar.

## 2 Die Bewertung des Bodens im Naturschutz

Der Schutz des Bodens ist also Sache des Naturschutzes. Dieser Schutz gilt allerdings nicht dem Boden an sich, jedenfalls nicht allen Böden unterschiedslos, sondern nach dem Zielsystem des Naturschutzes bestimmten Böden mehr als anderen – nämlich den natürlichen, anthropogen wenig veränderten, aber auch den kulturhistorischen Böden. Warum?

So wie es bezogen auf den Naturhaushalt das Ziel des Naturschutzes ist, den für den jeweiligen Naturraum typischen „Ökosystemsatz“ oder auch „Artensatz“ zu schützen, sollen auch bezogen auf den Boden die für den jeweiligen Naturraum typischen Böden geschützt werden.

Dieser Schutz beschränkt sich nicht auf die natürlichen Böden, denn der Begriff Naturraum ist nicht auf die vom Menschen unbeeinflusste Landschaft eingeeignet, sondern umfasst sowohl die natürliche Beschaffenheit der Erdoberfläche als auch deren Veränderung durch die Kulturtätigkeit des Menschen, also Naturlandschaft und ihre Überformung zur Kulturlandschaft, soweit sich in ihr die natürlichen Landschaftsfaktoren des Standortes noch „durchpausen“ (ML 1989: 35).

Dort, wo Böden infolge des außerordentlichen zivilisatorisch-technischen Wandels ihre naturraumtypische (und folglich auch kulturhistorische) Identität verloren haben, erlischt nicht die Sorge des Naturschutzes um den Boden. Allerdings tritt dort an die Stelle des Schutzes die Wiederherstellung des Bodens oder zumindest elementarer Bodenfunktionen nach Maßgabe des § 1 BNatSchG.

Gegenüber diesen Kriterien muss die agronomische Bedeutung eines Bodens im Naturschutzhandeln zurücktreten, wie übrigens auch im Artenschutz nicht die Bedeutung einer Art für die menschliche Ernährung für ihren Schutz ausschlaggebend sein kann. Anderenfalls müssten wir jagdbares Wild besser schützen als andere wild lebende Tiere. Die Fürsorge des Naturschutzes gilt

deshalb den Rothirschen nicht mehr als den Rotbauchunken und den Braunerden nicht mehr als dem Podsol oder dem Ranker. Jagdwirtschaftliche oder agronomische Bewertungen sind eben nicht auch schon die Bewertungen des Naturschutzes.

Aus diesem Ansatz heraus hat die niedersächsische Landesnaturschutzverwaltung die Böden fünf Bedeutungsstufen zugeordnet (s. Anhang 1). Diese Einstufungen haben nicht nur Bedeutung für die eigene Fachplanung des Naturschutzes (d. h. die Landschaftsplanung), die Unterschutzstellung von Gebieten und die Verwirklichung der Naturschutzziele insgesamt, sondern auch für die Anwendung der Eingriffsregelung.

## 3 Naturschutzrechtliche Instrumente zum Schutz des Bodens

Prinzipiell lassen sich fünf naturschutzrechtliche Instrumente – mit unterschiedlicher Ausrichtung, Reichweite und Verbindlichkeit – mit einem konkreten Bezug zum Bodenschutz abgrenzen:

1. der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (besonderer Gebietsschutz),
2. der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung),
3. die Bindung der landwirtschaftlichen Nutzung an Grundsätze der guten fachlichen Praxis,
4. die Unterstützung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch andere als die Naturschutzbehörden („durch Dritte“),
5. die Landschaftsplanung.

### 3.1 Besonderer Gebietsschutz

Natur und Landschaft können zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung bestimmter Bodenlandschaften, Bodenkomplexe, Böden oder bestimmter Bodenfunktionen unter besonderen Schutz gestellt werden. Hierfür kommen insbesondere vier Schutzgebietskategorien in Frage:

- *Naturschutzgebiet* – zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung bestimmter Biotope sowie aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen (§ 23 BNatSchG),
- *Biosphärenreservate* – zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung „durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägter Landschaften“ (§ 25 BNatSchG),
- *Landschaftsschutzgebiete* – zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (§ 26 BNatSchG),
- *Naturdenkmäler* – aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen bei Flächen bis fünf Hektar (§ 28 BNatSchG).

In diesen Schutzgebieten ist der Schutz vor negativen Veränderungen oberstes Gebot, das allerdings durch nähere Gebote und Verbote für den jeweiligen Schutzzweck auszugestalten ist.



Abb. 1: Am augenfälligsten greift der Bodenabbau in den Boden ein. Das ist aber keineswegs der einzige Eingriff in dieses Schutzgut, sondern beinahe jedes Bauvorhaben beansprucht Boden. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft müssen ermittelt, nach Möglichkeit vermieden und die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen bestmöglich kompensiert werden. Dies ist Sache der Eingriffsregelung. Nur wenn die mit einem Eingriff verbundenen Folgen besonders schwerwiegend sind, kann der Eingriff untersagt werden. (Foto: Michael Papenberg / natursehen.de)

### 3.2 Eingriffsregelung

Auch außerhalb dieser Gebiete sind Böden oder Bodenfunktion ein zu schützendes Gut. Der Schutz ist dort Sache der Eingriffsregelung (§§ 13-19 BNatSchG). Dieser ist allerdings nur relativiert zu erreichen, nämlich durch den Erhalt eines nicht erheblich beeinträchtigten Naturhaushalts oder Landschaftsbildes bzw. nach Beeinträchtigung durch eine gleichartige oder gleichwertige Wiederherstellung – soweit dies möglich ist.

### 3.3 Bindung der landwirtschaftlichen Bodennutzung an die gute fachliche Praxis

Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen. Das Gesetz verlangt von der landwirtschaftlichen Bodennutzung aber im Gegenzuge, dass sie die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt. Diesen Zielen widerspricht sie in der Regel nicht, wenn sie den sich aus § 17 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes und dem Fachrecht ergebenden Anforderungen sowie den in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Anforderungen entspricht. Von den in § 5 BNatSchG genannten Anforderungen haben mindestens die folgenden unmittelbar Bezug zum Bodenschutz, auch wenn nicht in jedem Fall explizit Böden oder Böden genannt sind:

- die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen,
- die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden,
- die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das Erzielen eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden,
- schädliche Umweltwirkungen sind zu vermeiden,
- auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen.

### 3.4 Zielverwirklichung durch Dritte

Die Verwirklichung der Naturschutzziele ist die Sache aller Behörden des Bundes und der Länder. Sie „haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen“ (§ 2 Abs. 2 BNatSchG). Diese Verpflichtung wird in weiteren Fachgesetzen und -planungen (z. B. im Bau-, Flurbereinigungs-, Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Waldrecht usw.) konkretisiert und ergänzt.

Darüber hinaus verpflichtet das Bundesnaturschutzgesetz auch den Einzelnen „nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen und sich so zu verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden“ (§ 2 Abs. 1 BNatSchG).

### 3.5 Landschaftsplanung

Die einzelnen Instrumente kommen vernünftigerweise nicht unkoordiniert zum Einsatz, sondern planmäßig und zwar auf der Grundlage der Landschaftsplanung, zu der das Bundesnaturschutzgesetz die Naturschutzbehörden verpflichtet (§§ 8 ff BNatSchG).

Die Landschaftsplanung ist gewissermaßen Voraussetzung für planvolles Naturschutzhandeln; sie diagnostiziert den Erhaltungszustand von Natur und Landschaft, insofern auch den von Böden als Teil des Naturhaushalts, und entwickelt geeignete Strategien und Maßnahmen zu ihrem Schutz und zu ihrer Wiederherstellung (vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. e BNatSchG). Sie befeuert gewissermaßen die eigentlichen Instrumente, die dem Naturschutz zur Zielerreichung zur Verfügung stehen.

Die Landschaftsplanung liefert deshalb z. B. nicht nur die Vorschläge für die Ausweisung von Schutzgebieten durch die Naturschutzbehörde, sondern sie wendet sich mit unterschiedlicher Verbindlichkeit auch an die anderen öffentlichen Stellen, Fachplanungen und nicht zuletzt an die Landnutzungen – letztlich also an alle Akteure, auf die es für den Schutz von Böden und Bodenfunktionen ankommen kann. Die Landschaftsplanung dient auf regionaler Ebene auch dazu, beispielsweise besonders ertragreiche Böden darzustellen, um sie im Weiteren regionalplanerisch als Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft zu sichern und vor Bebauung zu schützen.

## 4 Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung

Der Schutz des Bodens ist auch Sache der Eingriffsregelung. Sie unterwirft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sowie Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, sofern diese Veränderungen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, einem Programm abgestufter Sanktionen (§§ 13-19 BNatSchG).

### 4.1 Einschränkungen von Eingriffstatbestand und Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung hat auch Bedeutung für den Schutz des Bodens. Allerdings sollte die Wirksamkeit der Eingriffsregelung weder in dieser Hinsicht noch für den Schutz von Natur und Landschaft insgesamt überschätzt werden – aus folgenden Gründen:

Einschränkungen des Eingriffstatbestandes

- Die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist – soweit sie die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt – nach der Fiktion des

Bundesnaturschutzgesetzes nicht als Eingriff anzusehen und insofern aus der Eingriffsregelung ausgenommen (§ 14 Abs. 2 BNatSchG).

- Das frühere Niedersächsische Naturschutzgesetz stellte darüber hinaus vor 2011 auch die Änderung der Nutzungsart landwirtschaftlich genutzter Flächen in eine andere landwirtschaftliche Bodennutzung regelmäßig vom Tatbestand des Eingriffs frei (§ 7 Abs. 1 Satz 2 NNatG). Das betraf insbesondere den bodenschutzkritischen Umbruch von Grünland in Acker.

Einschränkungen des Geltungsbereichs

- In Niedersachsen liegt ein Eingriff nur vor und ist folglich die Eingriffsregelung nur anwendbar, wenn das Vorhaben nach öffentlichem Recht unter Zulassungs- oder Anzeigevorbehalt steht, einer Planfeststellung bedarf oder von einer Behörde durchgeführt oder geleitet wird (§ 5 NAGBNatSchG). Der im Bundesnaturschutzgesetz formulierten Aufforderung an die Länder, für alle Vorhaben, die einen Eingriff darstellen, einen Zulassungsvorbehalt einzuführen (§ 17 Abs. 3 BNatSchG), ist der niedersächsische Gesetzgeber nicht gefolgt.

- Der Bundesgesetzgeber hat einige bauplanungsrechtliche Vorhaben vom Geltungsbereich der Eingriffsregelung ausgenommen.

Begrenzung der Vermeidungspflicht

- Das Vermeidungsgebot der bundesrechtlichen Eingriffsregelung gilt nicht dem Eingriff an sich, sondern nur den mit seiner Durchführung verbundenen vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Aus dem Vermeidungsgebot lässt sich deshalb weder eine Pflicht zur Prüfung von



Abb. 2: Der zunehmende Maisanbau führt zu immer engeren Fruchtfolgen und damit vielerorts zur Verdrängung von Winterkulturen und Zwischenfrüchten. Auf diese Weise wird die Gefahr des Eintrages von Nährstoffen in Böden, Grundwasser und Oberflächengewässer verstärkt. Von der Anwendung der Eingriffsregelung nimmt das Bundesnaturschutzgesetz die landwirtschaftliche Bodennutzung aber weitgehend aus. (Foto: G. Franz / blickwinkel.de)



Abb. 3: Der Umbruch von Dauergrünland in Acker galt im früheren Niedersächsischen Naturschutzgesetz in der Regel nicht als Eingriff. Insofern bot die Eingriffsregelung in diesen Fällen keine Handhabe, den Umbruch zu untersagen oder die Folgen des Umbruchs mit Kompensationsmaßnahmen zu verbinden. Heute ist das anders, weil der Umbruch von Dauergrünland unter einem Zulassungsvorbehalt steht. Der Grünlandumbruch ist zumeist nicht nur hinsichtlich des Schutzes des Naturhaushaltes, sondern auch des Bodens nachteilig. (Foto: Michael Papenberg / natursehen.de)

Standort- oder Vorhabensalternativen ableiten, noch gar ein Vorrang für solche Alternativen.

Keine Untersagung des Eingriffs an sich

- Die Eingriffsregelung untersagt nicht den Eingriff an sich, sondern nur solche Eingriffe, deren Folgen so schwerwiegend sind, dass sie nicht kompensiert werden können – und dies auch nur, soweit dem Schutz von Natur und Landschaft ein Vorrang vor dem Eingriffsinteresse zuerkannt wird. Die Entscheidung darüber liegt nur ausnahmsweise bei der Naturschutzbehörde. Die Erfahrung zeigt, dass nahezu keinem Eingriff aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Zulassung versagt wird.

Beschränkung auf Kompensation

- Die Praxis der Eingriffsregelung beschränkt sich nahezu ausschließlich auf die Festlegung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder – falls eine Naturalrestitution nicht möglich ist – eine Ersatzzahlung. Insofern ist die Eingriffsregelung bestenfalls auf die Bewältigung von Eingriffsfolgen ausgerichtet. Ein bloßer Reparaturbetrieb, Nachsorge und eben – ganz im Unterschied zum Selbstverständnis der Umweltpolitik – keine Vorsorge. Auch die Entscheidungen über Art und Umfang der Kompensation liegen nur bedingt im Verantwortungsbereich der Naturschutzbehörden.

Eingeschränkte Kompensation

- Die Landwirtschaft hat zudem bei der letzten Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes 2009 ein dreifaches Berücksichtigungsgebot ihrer Interessen – gewissermaßen einen Schutz vor Kompensation (nicht vor Eingriffen!) – durchgesetzt: 1. Bei der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. 2: Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sind nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). 3. Es ist vorrangig zu prüfen, ob die Kompensation auch mit einer Entseelung, Wiedervernetzung von Lebensräumen oder mit der dauerhaften Verbesserung des Naturhaushalts oder Landschaftsbildes dienenden Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG).
- Allen Beteiligten ist klar, dass der Gesetzgeber mit den Begriffen Ausgleich oder auch Kompensation mehr verspricht als gehalten werden kann. Realisierbar ist immer nur eine annähernde Kompensation der Eingriffsfolgen, wobei der Ausgleich nur bezüglich ausgewählter Funktionen oder Werte erfolgt und als Konsequenz davon andere Funktionen und Werte ohne Kompensation bleiben.
- In der Bauleitplanung ist die Kompensation nicht striktes Recht, sondern unter den Vorbehalt der Abwägung gestellt. Zudem hat die Bauleitplanungsseite eine andere Vorstellung von dem Steuerungssystem der Eingriffsregelung entwickelt, welches das streng abgestufte Programm der Eingriffsfolgenbewältigung aufheben soll. Der größte Teil des Flächenverbrauchs vollzieht sich aber in der Bauleitplanung, also dort, wo die Steuerungsmöglichkeiten der Eingriffsregelung aus verschiedenen Gründen am wenigstens greifen (BREUER 2001).
- Die finanziellen Aufwendungen für Kompensationsmaßnahmen bewegen sich zumeist unter 5 % bezogen auf die Kosten für Planung und Ausführung des Eingriffs. Bei den Verkehrsprojekten Deutsche Einheit

liegen sie bei 5 - 7 %, was den niedersächsischen Gesetzgeber dazu bewog, die Höhe der Ersatzzahlung in den Fällen des § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG auf maximal 7 % zu beschränken (§ 6 Abs. 1 NAGBNatSchG). In der Praxis sind es übrigens nur durchschnittlich 2,5 %. So gesehen bewegen wir uns in der naturalen wie in der monetären Kompensation im Finanzvolumen für „Kunst am Bau“ (BREUER et al. 2006). Dabei kommen längst nicht alle Aufwendungen unbedingt auch dem Schutz des Bodens zugute.

- Dieses Niveau wird noch weiter unterschritten, denn im Mittel der untersuchten Fälle werden nur etwa 50 % der auferlegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie vorgesehen realisiert. Vielfach erfolgt die Realisierung gar nicht, nur unvollständig, in modifizierter Form, unter Nichtbeachtung zeitlicher Fristen oder die Maßnahmen werden nicht dauerhaft erhalten. Aufgrund dieser Umsetzungsdefizite bleiben erhebliche Restschäden an Natur und Landschaft zurück, die sich angesichts der Vielzahl der Eingriffe – in Niedersachsen jährlich immerhin mehr als 12.000 (BREUER et al. 2006), darin sind die bauleitplanerisch vorbereiteten Eingriffe noch gar nicht eingerechnet – zu einem gravierenden Problem entwickeln (MEYHÖFER 2000). Schon aus diesen Beschränkungen heraus ist leichter zu verstehen, dass die Eingriffsregelung nur unzureichend zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und zum Schutz des Bodens insgesamt hat beitragen können und ein deutlich größerer Beitrag auch künftig von ihr eher nicht, jedenfalls nicht ohne weiteres erwartet werden kann. – Dabei haben wir das möglicherweise größte Hindernis für die Einlösung der zum Teil weit gespannten Erwartungen des Bodenschutzes an die Eingriffsregelung noch gar nicht in den Blick genommen: Der Boden ist nämlich nicht schon an sich Schutzgut der Eingriffsregelung.

## 4.2 Für sich genommen ist Boden kein Schutzgut der Eingriffsregelung

Der Boden ist für sich genommen kein Schutzgut der Eingriffsregelung, sondern er ist es nur soweit er Teil oder Voraussetzung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes ist, denn nur diese sind die Schutzgüter der Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung kann insoweit nur mit Sanktionen zum Schutz des Bodens angewandt werden, wenn der Eingriff nicht bloß den Boden beeinträchtigt, sondern diese Beeinträchtigung muss zugleich eines dieser beiden Schutzgüter – Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild – beeinträchtigen und zwar zudem erheblich.

So ist also z. B. nicht schon jede negative Veränderung von Boden, auch nicht seine Versiegelung, ein Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne, sondern das ist sie nur, wenn die Veränderung eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes auslösen kann.

Nun mag eine erhebliche Beeinträchtigung umso eher gegeben sein, je mehr der Flächenverbrauch fortschreitet; Gegenstand der Anwendung der Eingriffsregelung ist jedoch nicht die Summation allen Flächenverbrauchs, sondern – eine weitere Einschränkung der Eingriffsregelung – jeder Eingriff für sich genommen.

In der Praxis wird hingegen zumeist einfach und stark vereinfachend jede Versiegelung als erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähig-

keit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes angesehen (etwa schon die mit der Errichtung einer Windenergieanlage oder dem Bau eines Radweges verbundene geringfügige Bodenversiegelung) und diese mit Kompensationsforderungen verbunden. Das rückt die Eingriffsregelung faktisch in die Nähe einer Versiegelungsabgabe oder Bodenverbrauchssteuer, als die sie nicht gedacht ist.

Während diese Praxis weitgehend akzeptiert scheint, orientiert sich übrigens die Prüfung von Plänen und Projekten, welche Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen können, bemerkenswerter Weise an Erheblichkeitsschwellen (s. LAMBRECHT & TRAUTNER 2007), welche je nach gemeinschaftsrechtlich zu schützendem Lebensraumtyp direkte Flächenverluste u. U. von bis zu 2.500 m<sup>2</sup> (bei bestimmten marinen Biotoptypen sogar 50.000 m<sup>2</sup>) – ob zu Recht sei hier dahingestellt – als unerheblich einstufen.



Abb. 4: Nicht schon jede negative Veränderung des Bodens, auch nicht jede Versiegelung, ist ein Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne, sondern das ist sie nur, wenn die Veränderung eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes auslösen kann. So ist beispielsweise der mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundene Verlust an Boden für das Fundament der Anlage (im Bild) nicht das zentrale Problem, sondern die Wirkung dieser Anlagen auf Fledermäuse, bestimmte Vogelarten und das Landschaftsbild. (Foto: Manfred Knake)

Dieses unterschiedliche Niveau ist kaum zu verstehen, zumal die Eingriffsregelung nur einen allgemeinen Schutz in der Gesamtheit von Natur und Landschaft, der besondere Gebietsschutz hingegen einen auf einzelne Gebiete beschränkten strengen Schutz entfalten soll.

So gesehen ist die Kritik, der Naturschutz in der Eingriffsregelung unternehme zu wenig zum Schutz des Bodens, zumindest bezogen auf die Versiegelung am wenigsten gerechtfertigt. Bei anderen Beeinträchtigungsfaktoren mögen die Dinge anders liegen.

Am ehesten ist die Kritik gerechtfertigt, die Eingriffsregelungspraxis beschränke sich zu Lasten der Gesamtheit von Natur und Landschaft auf den Schutz elitärer Arten und Biotope. Allerdings: die Eingriffsregelung ist – jedenfalls gemessen an dem enorm hohen Anteil gefährdeter Biotoptypen und Arten – offensichtlich auch auf diesem Feld nicht erfolgreicher als im Bodenschutz.

## 5 Perspektiven für den Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung

### 5.1 Aktuelle Tendenzen im Bereich der Eingriffsregelung

Der Forderung nach einem wirksameren Schutz des Bodens in und mit der Eingriffsregelung stehen nicht nur die genannten Einschränkungen gegenüber, sondern auch aktuelle Tendenzen:

- Die Bestrebungen, einzelne Typen von Eingriffen ganz oder teilweise aus der Anwendung der Eingriffsregelung auszunehmen, halten an.
- Die Tendenz, in der Eingriffsregelung nicht die Verpflichtung zur bestmöglichen Kompensation konkreter Eingriffsfolgen, sondern ein Flächenbeschaffungs- und Finanzierungsinstrument generell für Maßnahmen des Naturschutzes zu sehen, führt zu einem Verlust an Kompensation der tatsächlichen Eingriffsfolgen – auch solcher für Boden und Böden.
  - Die landwirtschaftlichen Interessenvertretungen drängen über die in § 15 Abs. 3 BNatSchG erreichten Einschränkungen hinaus (s. o.) auf einen Verzicht solcher Kompensationsmaßnahmen, welche mit einer Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden sind. Das sind aber zugleich die Maßnahmen, die für den Schutz des Bodens besonders wirksam sind (z. B. Wiedervernässung, Aushagerung überdüngter Böden, Aufgabe kritischer Nutzungen, Einleitung ungestörter Entwicklung von Böden). Mit wachsender Verknappung landwirtschaftlicher Nutzflächen wird sich diese Haltung noch verschärfen.
    - Damit im Zusammenhang stehen nicht zuletzt agrarökonomische Bestrebungen, die vertraglich vergütete Hinnahme bestimmter Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung als Kompensation anzuerkennen, ohne die Nutzung selbst aufzugeben (so genannte „produktionsintegrierte Kompensation“). Diese Maßnahmen können zwar bestimmte Pflanzen- und Tierarten der Agrarökosysteme fördern, tragen aber zu einer Kompensation beeinträchtigter Funktionen und Werte des Bodens oft eher wenig oder nichts bei.

### 5.2 Erfordernisse für einen wirksameren Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung

Soll die Eingriffsregelung einen deutlich größeren Beitrag zum Schutz des Bodens entfalten, bedarf das Sanktionsprogramm der Eingriffsregelung einer Fortentwicklung um mindestens folgende Aspekte:

- Das Vermeidungsgebot sollte sich nicht allein auf die einzelne mit einem Vorhaben verbundene Beeinträchtigung erstrecken, sondern sollte um die Pflicht zur

Prüfung von Standortalternativen und einen Vorrang der für Natur und Landschaft günstigsten Alternative ergänzt werden.

- Der Stellenwert des Schutzes nach dem Zielsystem des Naturschutzes besonders wertvoller Böden sollte in der Abwägung gestärkt werden, etwa dergestalt, dass im Falle der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigungen dieser Böden nur überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses die Zulassung rechtfertigen können und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.



Abb. 5: Würde die Eingriffsregelung um die Pflicht zur Prüfung von Standortalternativen und einen Vorrang der für Natur und Landschaft günstigsten Alternative ergänzt, könnte sie stärker zum Schutz des Bodens beitragen. Baugebiete würden dann weniger häufig auf der buchstäblich „grünen Wiese“ errichtet, sondern eher auf solche Standorte gelenkt, die aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege weniger bedeutend sind. (Foto: Stefan Brücher)

### 5.3 Beachtung guter fachlicher Praxis der Eingriffsregelung

Während naturschutzrechtliche Verbesserungen in nächster Zeit vom Gesetzgeber kaum zu erwarten sind, könnte die Praxis aus sich selbst heraus zu einem stärkeren Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung beitragen. Es wäre nämlich schon ein Fortschritt, würden einige allgemein gültige Anforderungen guter fachlicher Praxis beachtet:

- Die gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen müssen ausgeschöpft und der Ein-



zerstörten Böden und Bodenfunktionen. Zwar kann eine solche „Mehrfachfunktion“ gegeben sein; ihre Anrechenbarkeit auf den Kompensationsumfang setzt aber einen entsprechenden Nachweis voraus.

Die Beachtung solcher Grundsätze wird aber nicht schon zu dem drastischen Rückgang des Flächenverbrauchs führen, der in der Umweltpolitik seit langer Zeit

Abb. 6: Der größte Teil des Flächenverbrauchs vollzieht sich in der Bauleitplanung der Städte und Gemeinden. Das ist zugleich der Bereich von Eingriffen, in dem die Steuerungsmöglichkeiten der Eingriffsregelung am wenigsten greifen. Gerade im Siedlungsbau könnte weitaus flächensparender gebaut werden. Dazu fehlen allerdings ökonomische Anreize. (Foto: Stefan Brücher)

griff und seine Wirkungen auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. So heißt es in § 1 a Abs. 2 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

- Die Prognose muss alle Beeinträchtigungen einschließen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auftreten können. Einzubeziehen ist nicht allein die Versiegelung von Boden, sondern alle der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Landschaftsbild abträglichen Eingriffsfolgen, also auch die z. B. mit Auftrag, Abtrag, Verlagerung von Boden und Bodenbestandteilen, Entwässerung und Bewässerung, stofflichen und sonstigen Einträgen verbundenen Beeinträchtigungen.
- An die Stelle einer angemessenen Sachverhaltsermittlung dürfen keine Bewertungsverfahren treten, die die Fragen der Eingriffsregelung anhand einfacher Parameter, wie Flächenversiegelung oder biotopbezogener Wertpunkte auf einem unzureichenden Erfassungsniveau, nur scheinbar einlösen und Natur und Landschaft lediglich den vier Grundrechenarten zuführen.
- Kompensation bedeutet nicht einfach irgendwo irgendetwas Gutes für den Naturschutz zu tun, sondern die Kompensationsmaßnahmen müssen auf die konkreten Eingriffsfolgen ausgerichtet sein und diese vollständig und bestmöglich kompensieren. Ersatzzahlungen sind nur als „Ultima Ratio“ zulässig.
- Den Kompensationsmaßnahmen darf nur die Wirksamkeit zugesprochen werden, die sie unter realistischen Bedingungen tatsächlich erreichen können. Das ist eine ständige Mahnung vor allem an die Gutachterbüros der Eingriffsverursacher.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen sorgfältiger geplant und ausgeführt werden. Es ist darauf zu achten, dass sie nicht selbst zu neuen inakzeptablen Eingriffen in den Boden führen.
- Maßnahmen, die zur Kompensation der Beeinträchtigungen von z. B. Arten, Biotopen und Landschaftsbild beitragen sollen, sind nicht automatisch auch ein Beitrag zur Wiederherstellung der vom Eingriff

als dringend notwendig gefordert wird. Dazu bedarf es vermutlich der Einführung einer Flächenverbrauchssteuer oder Versiegelungsabgabe, die so bemessen ist, dass sie die gewünschten Korrekturen im Umgang mit einer schwindenden Ressource auslösen kann.

Soll in der Eingriffsregelung zumindest eine stärkere Lenkung von Eingriffen (nämlich Schonung wertvoller Bereiche notwendigerweise zu Lasten weniger wertvoller Bereiche) oder eine umfassendere Kompensation der Eingriffsfolgen erreicht werden, müssten die Anforderungen an Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen beträchtlich heraufgesetzt werden. Das gilt möglicherweise auch für die Anforderungen, die von der niedersächsischen Landesnaturschutzverwaltung (z. T. in Abstimmung mit der Wirtschaft) vereinbart worden sind (s. Anhang 2).

Es wäre allerdings bereits ein Gewinn für den Bodenschutz, wenn die vereinbarten Anforderungen überall durchgesetzt würden. Das ist allerdings nicht nur eine Frage der Naturschutzbehörden, sondern mehr noch des Einflusses der Eingriffsverursacher und der Bereitschaft der Zulassungsbehörden, diesen Anforderungen zur Durchsetzung zu verhelfen.

## 6 Zusammenfassung

Der Schutz des Bodens ist auch Sache der Eingriffsregelung. Sie unterwirft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sowie Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, sofern diese Veränderungen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, einem Programm abgestufter Sanktionen. Die Eingriffsregelung ist allerdings nicht dem Schutz des Bodens an sich oder aller seiner Funktionen verpflichtet.

Zudem ist die Eingriffsregelung auf viele bodenbeanspruchende oder -beeinträchtigende Nutzungen (insbesondere die Landwirtschaft) und bestimmte bauliche Vorhaben nicht oder nur sehr eingeschränkt anwendbar. Die Möglichkeiten von Vorhabens- und Standortalternativen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen werden nicht hinreichend ausgeschöpft. In der Praxis setzt sich zumeist der Eingriff zu Lasten von Natur und Landschaft durch. Die in diesem Fall geschuldete Kompensation bleibt vielfach hinter den gesetzlichen Verpflichtungen und fachlichen Möglichkeiten zurück.

Soll mit der Eingriffsregelung zumindest eine stärkere Lenkung von Eingriffen oder eine umfassendere Kompensation der Eingriffsfolgen erreicht werden, müssten die Anforderungen an Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen beträchtlich heraufgesetzt werden. Eine wirksame Begrenzung des Bodenverbrauchs dürfte hingegen nur mit einer Flächenverbrauchssteuer oder Versiegelungsabgabe zu erreichen sein. Diese müssten so hoch bemessen sein, dass sie als ökonomische Anreize zu einem flächensparenden und bodenschonenden Umgang wahrgenommen werden.

Gesetzliche Verbesserungen dieser Art sind in nächster Zeit nicht zu erwarten. Es ist eher zu befürchten, dass die Möglichkeiten der Eingriffsregelung eingeschränkt werden. Die Praxis der Eingriffsregelung könnte allerdings bis auf Weiteres aus sich selbst heraus mit Beachtung einiger Grundsätze guter fachlicher Praxis zu einem stärkeren Schutz des Bodens beitragen.

## 7 Summary

Soil protection is one aspect of impact regulation. Subject to varying degrees of sanctions are both changes in shape or use of land plots and changes in the ground water table connected to the biologically active soil layer, suppositional of adverse effects of these changes. Impact regulation does not refer, however to soil as such or all its functions.

To many types of usage affecting the soil, especially in agriculture and construction, impact regulation can either not be applied or only to a very limited extent. Alternatives concerning projects or sites are not fully exploited. Reduced to practice, impacts in the wake of projects regularly occur without proper compensation, obligations stipulated by law and technical means notwithstanding.

If impact regulation is meant to exert more severe direction or more comprehensive compensation of impact damages, requirements of types and extent of compensation measures would have to be enhanced considerably. Effective limitations of soil consumption may only be arrived via taxation of soil consumption or levies on sealing. These duties would have to be assessed in a magnitude that serves as an economic incentive for a sparing use of land and a less soil consuming approach.

Improvements in laws concerning the matter are not to be expected anytime soon. There are, on the contrary, misgivings that ways and means of impact regulation will face further limitations. Yet it may contribute towards soil protection, provided some basic principles of best practice on the subject are observed.

## 8 Literatur

- BREUER, W. (2001): Ökokonto – Chance oder Gefahr? Die Eingriffsregelung ist kein Flächen- und Mittelbeschaffer des Naturschutzes. – Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (4): 113-117.
- BREUER, W., U. KILLIG & M. WEYER (2006): Ersatzzahlung in Niedersachsen 2004-2005 – Umfrageergebnisse. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26 (3) (3/2006): 181-185.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007. – F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004, Hannover, Filderstadt.
- MEYHÖFER, T. (2000): Ausgleich und Ersatz in Bebauungsplänen. Umsetzungsdefizite, Ursachen und Lösungswege. – Naturschutz und Landschaftsplanung 32 (11): 325-328.
- ML (NIEDERSÄCHSISCHER MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN) (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. – Hannover.
- MU & NLÖ (NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM & NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE) (Hrsg.) (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23 (4) (4/2003):117-152.

NLÖ (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE) (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14 (1) (1/94): 1-60.

NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2006): Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26 (1) (1/2006): 53.

## Anhang 1

### Wertstufen von Böden (MU & NLÖ 2003: 124)

#### Böden von besonderer Bedeutung (Wertstufe V/IV)

- Naturnahe Böden (natürlicher Profilaufbau weitgehend unverändert, keine nennenswerte Entwässerung, keine neuzeitliche ackerbauliche Nutzung; z. B. alte Waldstandorte, nicht/wenig entwässerte Hoch- und Niedermoorböden, Dünen), sofern selten
- Böden mit besonderen Standorteigenschaften/Extremstandorte, sofern selten (z. B. sehr nährstoffarme Böden, sehr nasse Böden mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen wie Hoch- und Niedermoores, Anmoorböden, Gleye, Auenböden; sehr trockene Böden, wie z. B. trockene Felsböden; Salzböden). Gilt für Biotoptypen unter landwirtschaftlicher Nutzung nur für Nassgrünland und trockenes Grünland.
- Böden mit kulturhistorischer Bedeutung (z. B. Plaggenesche, sofern selten; Wölbäcker; Heidepodsole, nur repräsentative Auswahl)
- Böden mit naturhistorischer und geowissenschaftlicher Bedeutung (u. a. Paläoböden, Schwarzerden, sofern selten)
- Sonstige seltene Böden (landesweit / naturräumlich mit Flächenanteil < 1%)

#### Böden mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III)

- Durch Nutzungen überprägte organische und mineralische Böden (durch wasserbauliche, kulturtechnische oder bewirtschaftungsbedingte Maßnahmen, z. B. intensive Grünlandnutzung oder Ackernutzung, auch von Böden mit besonderen Standorteigenschaften/Extremstandorten.)
- Extensiv bewirtschaftete oder brachliegende/nicht mehr genutzte, überprägte organische und mineralische Böden (z. B. Acker- und Grünlandbrachen, Hutungen)

#### Böden von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe II)

- Durch Abbau entstandene Rohböden
- Anthropogene Böden, durch Kulturverfahren völlig vom natürlichen Bodenaufbau abweichend (z. B. Deutsche Sandmischkultur, Rigosole, Auftragsböden)

#### Böden von geringer Bedeutung (Wertstufe I)

- Kontaminierte Böden
- Versiegelte Böden

## Anhang 2

### Beispielhafte Anforderungen der niedersächsischen Landesnaturschutzverwaltung an die Kompensation den Boden betreffender Eingriffsfolgen (NLÖ 1994 in Verbindung mit NLWKN 2006)

- Bei einer Versiegelung von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sind im Verhältnis 1:1 Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Bei den übrigen Böden genügt ein Verhältnis von 1:0,5.
- Für die Kompensation ist vorrangig die Entsiegelung von Flächen erforderlich. Die Flächen sind zu Biotoptypen der Wertstufen V und IV oder – soweit dies nicht möglich ist – zu Ruderalfluren oder Brachflächen zu entwickeln. Soweit keine entsprechenden Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen, sind die Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und entsprechend zu entwickeln.
- Neben der Entsiegelung von Flächen können u. U. mit der Entwicklung o. g. Biotoptypen auf intensiv genutzten Flächen erheblich beeinträchtigte Funktionen und Werte des Bodens (einschließlich ihrer Regulationsfunktion für das Grundwasser) wiederhergestellt werden.
- Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung sind auf den unmittelbaren Kompensationsbedarf für Biotope und Arten nicht anrechenbar. Die Versiegelung eines Bodens zerstört alle oder fast alle mit dem Boden verbundenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts. Diese Beeinträchtigungen gehen über die bloße Zerstörung von Biotoptypen hinsichtlich ihrer Bedeutung für Biotope und Arten noch hinaus. Da bereits die Zerstörung eines Biotoptyps kompensationspflichtig ist, müssen die zusätzlichen Beeinträchtigungen, die mit der Versiegelung von Boden verbunden sind, zusätzlich kompensiert werden. Die Kompensationsmaßnahmen für die Versiegelung können auf Maßnahmen für das Landschaftsbild angerechnet werden, soweit dies mit den funktionsbezogenen abgeleiteten Zielen dieser Maßnahmen vereinbar ist.
- Auch andere als die versiegelungsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens (z. B. infolge Entwässerung, Abtrag oder Auftrag von Boden) erfordern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Soweit diese Eingriffe zugleich zu erheblichen Beeinträchtigungen von Biotoptypen der Wertstufe V, IV oder III führen können, sind die erforderlichen Maßnahmen in der Regel mit den biotoptypbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgegolten. In den übrigen Fällen, die nur ausnahmsweise auftreten, sind eigens Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen, und zwar bei Böden mit besonderer Bedeutung im Verhältnis 1:1, bei den übrigen Böden im Verhältnis 1:0,5. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können z. B. geeignet sein: Wiedervernäsung von Böden, Aufgabe der Nutzung (z. B. Entwicklung zu Biotoptypen der Wertstufen V und IV, Ruderalfluren oder Brachen).

## Der Autor

Wilhelm Breuer, s. S. 62



## Beiträge zur Eingriffsregelung VI

Flächen- + Maßnahmenbevorratung • Bodenschutz •  
Umwandlung Dauergrünland • Produktionsintegrierte  
Kompensation • Ökolandbau als Kompensation •  
WRRL + Eingriffsregelung • Kompensationsverzeichnis •  
Maßnahmenkontrolle • Gleitschirme • Gebäudesanierung



# Inhalt

Vorwort	S. 51
BREUER, W. & E. BIERHALS: Hinweise für die Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen	S. 52
BREUER, W.: Der Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung	S. 63
BREUER, W.: Grünlandumbruch und Eingriffsregelung	S. 72
BREUER, W.: Produktionsintegrierte Kompensation und der Anspruch der Eingriffsregelung	S. 77
BREUER, W., S. DREESMANN, B. FRIEBEN, E. MEYERHOFF & M. WEYER: Umweltleistungen des ökologischen Landbaus und ihre Anrechenbarkeit als Kompensations- leistung im Rahmen der Eingriffsregelung	S. 84
BREUER, W.: Das Verhältnis von Wasserrahmenrichtlinie und Eingriffsregelung – rechtliche und praktische Aspekte	S. 94
BREUER, W.: Hinweise zu Aufbau und Führung des Kompensationsverzeichnisses unterer Naturschutzbehörden	S. 100
SIEMERS, D.: Kontrolle von im Rahmen der Eingriffsregelung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen	S. 105
BREUER, W.: Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an den Flugsport mit motorisierten Gleitschirmen	S. 107
BREUER, W.: Artenschutz und energetische Gebäudesanierung	S. 112

---

## Impressum

### Herausgeber:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Fachbehörde für Naturschutz – Der „Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen“ erscheint mindestens 4 x im Jahr. ISSN 0934-7135  
Abonnement: 15,- € / Jahr. Einzelhefte 4,- € zzgl. Versandkostenpauschale.

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.  
Für den sachlichen Inhalt sind die Autoren verantwortlich.  
1. Auflage 2013, 1-3.500

Grafische Bearbeitung: Peter Schader, NLWKN – Naturschutz  
Titelbild: Gestaltung Peter Schader, Foto Luftbild Bertram / blickwinkel.de  
Summaries: Thomas Herrmann, NLWKN – Naturschutz  
Schriftleitung: Manfred Rasper, NLWKN – Naturschutz

### Bezug:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Naturschutzinformation – Postfach 91 07 13, 30427 Hannover  
naturschutzinformation@nlwkn-h.niedersachsen.de  
Tel.: 05 11 / 3034-3305  
[www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) > Naturschutz > Veröffentlichungen  
<http://webshop.nlwkn.niedersachsen.de>